

Leistungsvereinbarung

betreffend

Ehe- und Partnerschaftsberatung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages)

Der **Kanton Basel-Landschaft**, nachfolgend **Kanton BL** genannt,
vertreten durch die *Finanz- und Kirchendirektion*, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal,

und

die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, nachfolgend **Beitragsempfängerin** genannt, vertreten durch *den Landeskirchenrat*, Munzachstrasse 2,
4410 Liestal,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag
gemäss dem basellandschaftlichen Staatsbeitragsgesetz.

1. Gegenstand des Vertrages

¹ Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Beitragsempfängerin durch den Kanton BL und die erbrachten Leistungen der Beitragsempfängerin.

2. Rechtsgrundlagen des Kantons

¹ Rechtsgrundlagen des Kantons für die Finanzhilfe:

1. Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (SGS 310);
2. Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017 (SGS 310.11);
3. Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SGS 360);
4. Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SGS 360.11);
5. § 8d des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 (SGS 191);
6. Artikel 171 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

3. Leistungen

3.1. Leistungen der Beitragsempfängerin

¹ Die von der Beitragsempfängerin im Interesse des Kantons BL zu erbringenden Leistungen umfassen:

1. Betrieb einer Ehe- und Partnerschaftsberatungsstelle mit folgenden Angeboten:
 - Fachkundige und konfessionell neutrale Beratungen und Therapien durch qualifizierte Fachpersonen an ratsuchende Einzelpersonen, Paare und Familien mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;
 - Kurse und Vorträge zu Beziehungs- und Familienthemen mit dem Ziel der präventiven Beziehungsförderung sowie Senkung der Schwellenangst vor dem Aufsuchen unterstützender Beratungsangebote.
2. Aktive Vernetzung, Austausch und Koordination im Bereich der Paar- und Familienberatung mit anderen Anbieterinnen und Anbietern im Kanton Basel-Landschaft.

3.2. Leistungen des Kantons BL

¹ Der Kanton BL gewährt der Beitragsempfängerin eine Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags an die Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie. Es wird ein Pauschalbetrag von CHF 30'000.-- pro Jahr vereinbart.

² Die Auszahlung der Finanzhilfe für das laufende Kalenderjahr erfolgt jeweils per 15. Mai, zusammen mit der zweiten Tranche des ordentlichen Kantonsbeitrags gemäss § 8c des Kirchengesetzes.

4. Berichterstattung und Controlling

4.1. Auskunftspflicht und Berichterstattung

¹ Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

² Die Beitragsempfängerin erteilt der zuständigen Direktion und der Finanzkontrolle vor der Gewährung der Finanzhilfe und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen, die finanziellen und organisatorischen Verhältnisse.

³ Sie dokumentiert der Direktion jährlich folgende Informationen zur betrieblichen Organisation und zur finanziellen Lage:

- a) Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- b) Angaben zu den Beratungs- und Therapietätigkeiten im vergangenen Jahr (Aufschlüsselung in Themengebiete; Anzahl Beratungsstunden; Anzahl betreute Personen; Anzahl der abgeschlossenen Therapien; durchschnittliche Beratungs- und Therapiezeit; Wartezeiten für Hilfesuchende);
- c) Angaben zu den Koordinationstätigkeiten im vergangenen Jahr;
- d) Angaben zur Organisation der Beratungsstelle (Anzahl Mitarbeitende; Anzahl Stellenprozente) sowie über besondere Vorkommnisse.

⁴ Die Beitragsempfängerin stellt die Rechenschaftsberichte gemäss Absatz 3 innert 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der zuständigen Direktion zu.

⁵ Die Beitragsempfängerin berichtet der zuständigen Direktion unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

⁶ Die Beitragsempfängerin berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird, wenn Mitglieder des Landeskirchenrates abgewählt werden oder wenn die Verwalterin respektive der Verwalter entlassen werden

4.2. Controlling und Evaluation

¹ Die Beitragsempfängerin sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.

² Die zuständige Direktion und die Finanzkontrolle können eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

³ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer der zuständigen Direktion auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.3. Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

4.4. Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Auf eine separate Kosten- und Leistungsrechnung wird verzichtet, da ausschliesslich eine Leistung erbracht wird.

4.5. Revision

¹ Es gilt die Revisionspflicht der Laienrevision gemäss Schweizerischem Obligationenrecht.

² Die Finanzkontrolle des Kantons BL ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

5. Zustandekommen, Änderung, Auflösung und Beendigung

5.1. Zustandekommen

¹ Dieser Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

5.2. Änderungen und Ergänzungen

¹ Spätere Gesetzesänderungen, welche zu diesem Vertrag in Widerspruch stehen, gehen diesem Vertrag vor.

² Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

³ Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

5.3. Auflösung der Ehe- und Partnerschaftberatungsstelle

¹ Bei einer Auflösung der Ehe- und Partnerschaftsberatungsstelle vor Vertragsabschluss sind die noch vorhandenen Beiträge und aus kantonalen Beiträgen entstanden Rücklagen dem Kanton BL zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die unterstützenden Gemeinwesen und auf die Beitragsempfängerin nach Massgabe der erbrachten Mittel (Staatsbeiträge/Sacheinlagen usw. einerseits, Eigenmittel/Spenden usw. andererseits) proportional aufzuteilen.

5.4. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

¹ Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt der Kanton BL über die Folgen wie Anpassung der Finanzhilfe, Einstellung und/ oder Rückforderung der Beiträge.

5.5. Beendigung

¹ Dieser Vertrag dauert vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026.

² Eine automatische Verlängerung ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Erneuerungsprozess muss fristgerecht angestossen werden (vgl. § 6 Staatsbeitragsverordnung).

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Kommunikation

¹ Die Beitragsempfängerin kommuniziert den Erhalt der Finanzhilfe durch den Kanton Basel-Landschaft wie folgt:

- a) Erwähnung im Jahresbericht;
- b) Erwähnung auf der Webseite.

² Bei Verwendung des Logos des Kantons Basel-Landschaft ist das «Corporate Design» des Kantons einzuhalten.

6.2. Informations- und Datenschutz

¹ Personendaten dürfen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden. Sie sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigter Kenntnisnahme, Verlust und Entwendung zu schützen.

6.3. Verjährung

¹ Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

6.4. Verhalten im Konfliktfall

¹ Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

6.5. Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand ist Liestal.

6.6. Anwendbares Recht

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

6.7. Kontaktpartner und Zustelladresse

¹ Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, lauten die Anschriften der kantonalen Kontaktpartner wie folgt:

Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Generalsekretariat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Landeskirchenrat
Munzachstrasse 2 – Postfach 150
4410 Liestal

Bankverbindung (IBAN): CH92 0076 9020 1400 1079 0

7. Ausfertigung

¹ Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines.

Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch


Dr. Anton Lauber
Direktionsvorsteher
Finanz- und Kirchendirektion


Dr. Michael Bammatter
Generalsekretär
Finanz- und Kirchendirektion

Liestal, den

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Der Landeskirchenrat:

Dr. Ivo Corvini-Mohn
Präsident

Martin Kohler
Verwalter

Liestal, den